

Die neue Eigentumsordnung der Tschechoslowakei¹ - Überblick über das rechtliche Instrumentarium des Übergangs vom Staatseigentum zum Privateigentum

TOMAS POLEDNA²

1. Einleitung

Die bekannten politischen und damit verbundenen rechtlichen Umwälzungen in der Tschechoslowakei haben zu einer Reihe von Veränderungen im Eigentums- und Wirtschaftssystem geführt. Besonders hohe Regelungsanforderungen stellte der Übergang von Liegenschaften, Betrieben und Produktionsgütern aus dem staatlichen Eigentum ins Privateigentum mit der gleichzeitigen Errichtung einer, seit 1948 unbekannt, privatwirtschaftlichen Handelsordnung. Die Anforderungen an den Gesetzgeber waren in zeitlicher und sachlicher Hinsicht hoch angesetzt; zudem fehlte es an äquivalenten Erfahrungen mit einem derart abrupten Wechsel des Staats- und Gesellschaftssystems. Erschwerend kam hinzu, dass sich die Tschechoslowakei seit Jahrzehnten in einer ideologischen, wissenschaftlichen, kulturellen wie auch sprachlichen Isolation befand, die in ihrer Geschichte einmalig ist. Ausserdem konnte auch nur bedingt auf Wertvorstellungen der bürgerlichen 1. Republik (1918 bis 1938) zurückgegriffen werden, da deren Träger bereits aus dem politischen Leben ausgeschieden waren.

¹ Trotz der Aufteilung der CSFR auf zwei Nachfolgestaaten sind die Regelungen der CSFR von Interesse, da sie entweder bereits unter der Herrschaft der CSFR vollzogen oder aber ins Recht der Nachfolgestaaten inkorporiert wurden.

² Der Verfasser ist Präsident des Schweizerisch-Tschechoslowakischen Juristenvereins.

Der Übergang erfolgte *stufenweise*, mit dem Ziel, die Privatisierung - nebst dem Auftreten neuer Wirtschaftssubjekte - zum Fundament der neuen Wirtschaftsordnung zu erheben. Nachfolgend soll in einem stark vereinfachten Überblick³ dargelegt werden, welches das Instrumentarium ist, zu dem der Gesetzgeber der Tschechoslowakei griff⁴.

2. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen

Mit *Verfassungsgesetz vom 18. April 1990* wurde die rechtliche Grundlage für die Entstaatlichung und Privatisierung gelegt⁵. Zu den darin Ausdruck findenden allgemeinen - modernen rechtsstaatlichen Erkenntnissen folgenden - Grundsätzen zählt auch der nach Gleichheitsgrundsätzen durchgestaltete verfassungsrechtliche und gesetzliche Schutz des Eigentums von natürlichen und juristischen Personen sowie des Staates. Eigentumsrechte dürfen nicht zu Lasten anderer oder der Gesellschaft missbraucht werden. Die Eigentumsausübung darf weiter die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht übermässig schädigen. Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen sind nur in öffentlichem Interesse, durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage und gegen Entschädigung zugelassen, wobei hierüber ein Rechtsmittelverfahren zugelassen ist. Bodenschätze, Gewässer und natürliche Heilquellen verbleiben in staatlichem Eigentum. Ausländische Personen geniessen gleichen Schutz wie tschechoslowakische Bürger, wobei die Festlegung der Bedingungen des Eigentumserwerbs durch Ausländer auf dem Gebiet der CSFR dem Gesetz überlassen werden.

³ Aufgrund der Komplexität der Sachverhalte sind die Gesetze - zumindest auf den ersten Blick - nur schwer erschliessbar und sehr stark segmentiert. Ich versuche deshalb die wesentlichsten Merkmale hervorzuheben, wobei diese in aller Regel durch zahlreiche, in diesem Zusammenhang nicht darstellbare Abweichungen durchbrochen werden.

⁴ Von der Untersuchung ausgeschlossen bleibt die Übertragung von Staatseigentum auf die Kirche

⁵ Verfassungsgesetz Nr. 100/1990 Sb. Weiter zu erwähnen ist das Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1990 über die Verteilung des Staatseigentums auf die Föderation und die Tschechische Republik und die Slowakische Republik.

3. Das Gesetz über die Linderung von Unrechtsakten am Eigentum vom 2. Oktober 1990 («Kleine Restitution»)

Das Gesetz⁶ regelte an erster Stelle die reale Rückgabe von Eigentum an den *ursprünglichen Eigentümer*, liess aber auch dessen finanziellen Ausgleich zu⁷. Gegenstand waren drei näher und abschliessend spezifizierte Arten von Verstaatlichungen aus den Jahren nach 1955 (nach den Bestimmungen des Jahres 1948) und des Jahres 1959.

Die Verstaatlichungen nach den Bestimmungen von 1948 erfassten in erster Linie die Industriebetriebe, den Grosshandel, den Lebensmittelverteiler, die Druckereigewerbe, das Baugewerbe und das Gastwirtschaftswesen. Die Enteignungen von 1959 betrafen zum einen Wohneigentum, zum anderen privates Eigentum, das bis 1959 auf vertraglicher Grundlage durch staatliche Organisationen genutzt wurde. Die Enteignungen von 1959 wurden in Wirklichkeit fast immer ohne Entschädigungsfolgen vollzogen, selbst wenn sie in die Form eines «Kaufvertrages» gekleidet waren.

Gesetzlich von der Rückgabe *nicht erfasst* waren Grundstücke, die nach der Enteignung überbaut wurden, was auch immer der rechtliche oder faktische Grund der Überbauung war. Vorbehalten blieb ein Entschädigungsanspruch⁸. Weiter wurde das Recht der ursprünglichen Eigentümer nicht geschützt, wenn der Eigentümer am Stichtag (1. Oktober 1990) eine natürliche Person oder ein Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung war⁹; der Herausgabeanspruch wandelte sich hier in einen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses. Geschützt waren auch Rechte von diplomatischen und konsularischen Missionen.

Herausgabeberechtigt war der ursprüngliche Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Ausländische natürliche oder juristische Per-

⁶ Gesetz Nr. 403/1990 Sb. im Wortlaut des Gesetzes Nr. 458/1990 Sb.

⁷ § 2 des Gesetzes.

⁸ § 10 Abs. 4 des Gesetzes.

⁹ § 15 des Gesetzes.

sonen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verloren ihre Berechtigung, falls ihr Eigentumsanspruch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen erledigt worden war. Der Herausgabeanspruch war rein einseitiger Natur, konnte also nicht im Sinn einer Annahmepflicht des ursprünglichen Eigentümers verstanden werden. Ab 1. November 1990 lief die peremptorische Frist für die Anmeldung des Herausgabeanspruchs, die auf sechs Monate angesetzt war. Der Herausgabeanspruch musste schriftlich direkt bei der die Sache haltenden staatlichen Organisation angemeldet werden¹⁰. Deren Weigerung zur Herausgabe blieb ohne Sanktionen, war aber in einem unentgeltlichen Gerichtsverfahren anfechtbar. Im Normalfall sollte über Herausgabe und Erledigung weiterer gesetzlicher Anspruch zwischen der staatlichen Organisation und dem Berechtigten eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden.

Der Herausgabeanspruch umfasste bewegliche wie auch unbewegliche Sachen im Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses befanden. Mietverhältnisse an Gebäuden wurden unverändert auf den neuen Eigentümer übertragen. Verschlechterte sich der bauliche Zustand der enteigneten Sache seit dem Zeitpunkt der Enteignung derart, dass die sofortige Nutzung der Sache bei Rückgabe nicht möglich war, so wurde der Anspruch um eine finanzielle Entschädigung für die notwendig werdenden Massnahmen ergänzt. Für gänzlich zerstörte oder beseitigte Bauten wurde eine Entschädigung nach dem Wert zum Zeitpunkt der Enteignung, zuzüglich eines Zinses von 3% p.a., ausgerichtet. Abgezogen wurden allfällige bei der Enteignung ausgerichtete Entschädigungszahlungen. Wurde dagegen der Wert des Gebäudes durch bauliche Massnahmen gesteigert, so konnte der Berechtigte zwischen der Herausgabe gegen Leistung einer Mehrwertentschädigung und einer blossen Entschädigung wählen. Schliesslich wandelte sich der Anspruch auf Realherausgabe in einen Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses, falls die enteignete Sache zwischenzeitlich auf eine natürliche Person übertragen worden war.

¹⁰ Unter Beilage einer Reihe den Anspruch dokumentierender Belege.

4. Gesetz über die Übertragung von Teilen des Staatseigentums an Sachen auf andere natürliche oder juristische Personen vom 25. Oktober 1990 («Kleine Privatisierung»)

Zusammen mit der «Kleinen Restitution» bildete dieses Gesetz die erste Etappe der Überführung des Staatseigentums auf Private. Wie der Titel des Gesetzes¹¹ aufzeigt, ging es nicht um eine globale, sondern lediglich um eine teilweise Überführung. Grösstenteils ging es um bewegliche und unbewegliche Sachen im Eigentum der Tschechischen und Slowakischen Republiken, die nach früherem Rechtsregime vorwiegend im Eigentum kommunaler Staatsorganisationen standen. Ausgeschlossen waren Sachen im Eigentum von natürlichen Personen sowie Sachen, die im Eigentum von nicht direkt staatlichen juristischen Personen standen (politische Parteien, Handelsgesellschaften usw.). Weiter wurden Geldinstitute, die Staatsversicherung und Staatsbahnen von der Überführung ausgeschlossen. Gleich verhielt es sich mit Betrieben, an denen Nutzungsrechte von Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland bestanden oder die bereits emigrierten Staatsbürgern¹² abgenommen worden waren. Die Regelung der Eigentumsverhältnisse an landwirtschaftlichen Betrieben wurde einem gesonderten Gesetz überlassen. In Abgrenzung zu anderen Übergangsregelungen wurde eine Reihe von weiteren nicht-erfassten staatlichen Eigentumsrechten aufgelistet¹³. Zu diesen zählten die von der «kleinen Restitution» und dem Gesetz über die aussergerichtliche Rehabilitation¹⁴ erfassten Tatbestände.

Zur Übertragung bestimmt waren nicht einzelne Sachen, sondern ganze betriebliche oder eigentumsrechtliche Einheiten. Eigentümer der privatisierten Objekte konnten nur tschechische und slowakische Staatsbürger werden, die das Bürgerrecht nach dem 25. Februar

¹¹ Gesetz Nr. 427/1990 Sb. im Wortlaut von Gesetz Nr. 541/1990 Sb.

¹² Die Tschechoslowakei wurde in jüngster Zeit von zwei Emigrationswellen erfasst. 1948 im Anschluss an die kommunistische Machtergreifung kam es zur ersten massenhaften Auswanderung, 1968 nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes zur zweiten.

¹³ § 2 des Gesetzes.

¹⁴ Vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen.

1948 besessen hatten¹⁵. Juristische Personen mit jedwelcher ausländischer Beteiligung waren vom Erwerb ausgeschlossen. Diese Beschränkungen galten allerdings nur für die erste Steigerungsrunde, in der zweiten galten keine Nationalitätserfordernisse mehr.

Für die Übertragung wurde als Regel¹⁶ die Form einer unter staatlicher Leitung stehenden Steigerung gewählt. 30 Tage vor der Steigerung musste diese durch Anschlag bei der Ortsverwaltung und im betroffenen Betrieb angezeigt werden. Freiwillig konnten auch weitere Publikationsformen, insbesondere in Zeitungen, gesucht werden. Die Veröffentlichung umfasste u.a. auch das Inventar und den Ausrufpreis; weiter wurde während der Publikationsfrist die Möglichkeit zur Betriebsbesichtigung gegeben. Als Teilnehmer zur Steigerung zugelassen wurde nur, wer ein Eintrittsgeld sowie eine Steigerungskautions in der Höhe von 10 % des Ausrufpreises entrichtete.

5. Das Gesetz über die aussergerichtliche Rehabilitation vom 21. Februar 1991

Ähnlich wie beim Restitutionsgesetz ging es im Gesetz über die aussergerichtliche Rehabilitation¹⁷ um mehr als nur die Rückgabe von Staatseigentum, vielmehr um den Ausgleich für jede Art von Unrecht. Als Unrecht wurden Staatsakte definiert, die in Widerspruch zu den Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft, insbesondere in Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der daran anschließenden internationalen Pakte ergingen¹⁸. In Abgrenzung von der Restitutionsregelung erfasste es praktisch den näher aufgeführten¹⁹

¹⁵ Der 25. Februar 1948 ist der Zeitpunkt der endgültigen Machtergreifung durch die Kommunistische Partei.

¹⁶ Unter bestimmten Voraussetzungen war auch der Verkauf ausserhalb der Steigerung an die bisherigen Nutzungsberechtigten zugelassen.

¹⁷ Gesetz Nr. 87/1991 Sb.

¹⁸ § 1 Abs. 1 des Gesetzes.

¹⁹ § 6 des Gesetzes. z.B. Verkauf, Schenkung und Ausschlagung eines Erbanteils in Notlage, Enteignung ohne Entschädigung und Verzichtserklärung bei Aussiede-

Eigentumsübergang von Bürgern auf den Staat zwischen dem 25. Februar 1948 und 1955, wobei nur tschechoslowakische Bürger mit Wohnsitz in der CSFR anspruchsberechtigt waren²⁰. Ohne Belang war, wer zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs der Eigentümer der betroffenen Sache war. Von der Rückgabe ausgeschlossen wurden insbesondere wesentlich umgebaute Gebäude, nach dem Eigentumsübergang überstellte Grundstücke, Sachen im Eigentum von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung sowie Sachen, die aufgrund eines während des 2. Weltkrieges begangenen Unrechts erlangt wurden.

Auch hier galt eine Frist von 6 Monaten für das Geltendmachen des Anspruchs, berechnet ab dem 1. April 1991. Über die Herausgabe sollte zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten eine schriftliche Abrede getroffen werden; im Weigerungsfall konnte das Gericht angerufen werden. Die Sache wurde im Zustand herausgegeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt befand, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde, bei erheblichen Wertvermehrung an Liegenschaften war ein finanzieller Ausgleich geschuldet. Daneben war der Berechtigte zu keiner anderen Art von Zahlung verpflichtet, selbst wenn der Verpflichtete die Sache käuflich vom Staat erworben hatte²¹. Vom Eigentumsübergang unberührt blieben die bestehenden Wohnungsmietverhältnisse.

lung. Daneben gab es auch eine allgemeinere Formulierung, welche auch Unrecht infolge der politischen Verfolgung erfasste.

²⁰ Ausgeschlossen waren somit juristische Personen, tschechoslowakische Bürger mit Wohnsitz im Ausland sowie Ausländer.

²¹ Hier musste sich der Verpflichtete an den Staat halten.

6. Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsbeziehungen zum Boden und weiterem landwirtschaftlichem Eigentum vom 21. Mai 1991

In eigentumsrechtlicher Hinsicht ist es das Anliegen dieses Gesetzes²², Eigentumsunrecht wiedergutzumachen, das gegenüber den Eigentümern von landwirtschaftlich und forstlich genutztem Land in den Jahren 1948 bis 1989 begangen wurde²³. Miteingeschlossen sind landwirtschaftliche oder der landwirtschaftlichen Nutzung dienende Bauten, die sich zum Zeitpunkt der Wegnahme auf dem Land befanden oder dort später errichtet wurden. Von der Rückgabe erfasst sind einzig Güter, die aus vergleichbaren Gründen, wie sie das Gesetz über die aussergerichtliche Rehabilitation nennt, auf den Staat übergangen. Weiter werden aber auch Eigentumsübergänge einbezogen, die auf spezifisch agrarrechtliche Umstände, insbesondere auf die entschädigungslosen Landreformen der Jahre 1947 und 1948, zurückzuführen sind. Von der Naturalrestitution unberührt blieben Grundstücke, auf denen u.a. ein persönliches Nutzungsrecht lastete oder die aufgrund einer nach dem Eigentumsübergang erfolgten baulichen Nutzung nicht mehr landwirtschaftlich verwendbar waren. Der Anspruch auf Herausgabe wandelte sich dabei in einen Anspruch auf Zuteilung eines vergleichbaren Grundstückes, das nach Möglichkeit in der gleichen Gemeinde liegen sollte. Konnte auch ein solches nicht gefunden werden, wurde durch den Staat bzw. den jetzigen Eigentümer als letztes ein Wertersatz ausgerichtet. Ähnlich wurde mit Wertminderung an landwirtschaftlichen Gebäuden verfahren.

Anspruchsberechtigt waren die früheren Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger, wobei es sich um Staatsangehörige der CSFR mit inländischem Wohnsitz handeln musste²⁴. Zur Herausgabe verpflichtet ist der Eigentümer, der die betroffene Sache zum Zeitpunkt

²² Gesetz Nr. 229/1991 Sb.

²³ Ingress des Gesetzes. Die weiteren Anliegen sind: Verbesserung der Pflege des agrarisch genutzten Bodens sowie die Berücksichtigung der Interessen des Landschafts- und Umweltschutzes.

²⁴ § 3 und 4 des Gesetzes.

hält, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde²⁵. Die Frist dafür endete mit dem 31. Dezember 1992, wurde hernach aber bis Ende Januar 1993 verlängert.

Zur Abwicklung der Rückgabe oder - bei unbekanntem früheren Eigentümer - der zwischenzeitlichen Nutzung der Grundstücke wurden vom Staat unabhängige Grundeigentumsfonds errichtet. Aufgabe der Fonds war in erster Linie die Durchführung der landwirtschaftlichen Restitution einschliesslich des Entscheides über die Zuteilung eines Ersatzgrundstückes.

7. Das Gesetz über die Bedingungen der Übertragung von Staatseigentum auf andere Personen vom 26. Februar 1991 und das Gesetz über Herausgabe und Verwendung von Investitionscoupons vom 5. September 1991 («grosse Privatisierung»)

Die «grosse Privatisierung» des Staatseigentums gehört nebst der «kleinen Privatisierung» zu den Kernstücken der Errichtung einer neuen Eigentums- und Wirtschaftsordnung der CSFR. Erfasst waren ganze betriebliche Einheiten, die durch Organe der staatlichen Zentralverwaltung errichtet wurden wie auch weitere Staatsbetriebe auf kommunaler Ebene, die nicht in die «kleine Privatisierung» einbezogen waren.

Das Gesetz über die Bedingungen der Übertragung von Staatseigentum auf andere Personen vom 26. Februar 1991²⁶ erfasst - in positiver Hinsicht - nur das unmittelbare Staatseigentum, wodurch das Eigentum anderer nichtstaatlicher juristischer Personen (wie Genossenschaften oder Aktiengesellschaften) oder aller natürlicher Personen als Übertragungsobjekt ausscheidet. Weiter wird das staatliche Eigentum, das nach gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Vorschrift in staatlichem Eigentum verbleiben soll, von der Privatisie-

²⁵ Eine besondere Regelung bestand, wenn die Sache vom Staat auf eine natürliche Person übertragen wurde. Hier entschied erst ein Gericht über die Herausgabe.

²⁶ Gesetz Nr. 92/1991 Sb.

ung *ausgeschlossen*. Im wesentlichen geht es um eine Abgrenzung von den übrigen Privatisierungs- und Restitutionsgesetzen sowie die Bestätigung der Unübertragbarkeit von Grund- und Bodenschätzen, Gewässern, Teilen des Waldfonds und grundlegender Energieträger. Weiter ausgeschlossen ist das Eigentum der Kirche oder von Glaubensgemeinschaften, welches nach dem 25. Februar 1948 auf den Staat überging. Weiter konnte die Regierung aufgrund besonderer Vorschrift bestimmte Staatsbetriebe für eine Dauer von 5 Jahren von der Privatisierung ausschliessen. Als Ausnahme sind jedoch gewisse nicht ins Staatseigentum fallende Betriebe des Aussenhandels mit in die Übertragung *eingeschlossen*. Das betroffene Staatseigentum wird in zwei Gruppen gegliedert: zum einen die betrieblichen Einrichtungen, zum anderen die staatlichen Beteiligungen an anderen juristischen Personen. Das Eigentum wird in einem erweiterten Sinn verstanden als Gesamtheit aller Aktiva und Passiva.

Das Verfahren besteht aus zwei Teilen. In einer ersten Phase wird das staatliche Eigentum auf einen Fonds für nationales Eigentum überführt (Entstaatlichung ohne Auflösung des Betriebes), die zweite Phase besteht in der eigentlichen Privatisierung. Der Privatisierungsprozess wird durch mehrere Vorschriften ergänzt, die den Verfügungsspielraum und die Bewirtschaftungspflichten staatlicher Organisationen bezüglich des von der Privatisierung erfassten Eigentums regeln. Das *Verfahren der Übertragung* wurde durch das Erstellen von Privatisierungsverzeichnissen eingeleitet. Zur Erstellung verpflichtet waren die Gründer der Betriebe, wobei diese auch die nichterfassten Betriebe bezeichnen mussten. Die Nichtaufnahme ins Verzeichnis war zu begründen. Das Verzeichnis wurde durch eine Reihe von betriebsbezogenen Grunddaten (Name, Gründer, Tätigkeit, Anzahl Beschäftigte, Beteiligungsverhältnisse an Drittgesellschaften usw.) ergänzt. Weiter konnte im Verzeichnis - unter Begründungspflicht - angeführt werden, ob eine staatliche Mehrheitsbeteiligung selbst nach der Privatisierung erwünscht wäre. Sollte der Betrieb in die Form einer Aktiengesellschaft überführt werden, musste das Verzeichnis durch Angaben zum Betriebswert und dem Anteil der für die Coupon-Privatisierung bestimmten Aktien ergänzt werden. Die Verzeichnisse mussten innert Monatsfrist der zuständigen Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. An-

schliessend an die Genehmigung wurden die Verzeichnisse veröffentlicht.

Inhaltlich wurde die Übertragung durch das Privatisierungsprojekt bestimmt, zu dessen Ausarbeitung seitens des Gründers eine angemessene Frist bemessen wurde. Zur Projektausarbeitung zuständig war der von der Privatisierung betroffene Betrieb, allenfalls auch dessen Gründer oder ein als Experte bestellter Dritter. Das Projekt umfasste wirtschaftliche, technische, eigentumsrelevante, zeitliche und weitere für die Privatisierung erforderliche Angaben. Es diente nicht nur der Information, sondern legte auch den Umfang und die Art der Privatisierung fest. Die Projekte wurden den zuständigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und waren als solche für den Eigentumsfonds verbindlich. Grundsätzlich als Privatisierungsformen vorgesehen waren der direkte Verkauf, der Verkauf in öffentlicher Steigerung, die Gründung einer Handelsgesellschaft und die Überführung des Eigentums auf eine Gemeinde. Gemäss den Richtlinien wurde der direkte Verkauf bzw. die Gründung einer Aktiengesellschaft bevorzugt. An die Gründung einer Aktiengesellschaft gebunden war die Übertragung der Aktien auf Dritte²⁷. Die Steigerung als Übertragungsform wurde gewählt, wenn sich im Projektierungsstadium kein geeigneter Bewerber für einen Direktverkauf finden liess.

Anschliessend an die Projektgenehmigung wurden die Betriebe ohne Liquidation auf die Eigentumsfonds der CSFR bzw. der einzelnen Republiken überführt; die Fonds treten als verselbständigte juristische Personen auf. Das Fondseigentum wird ausserhalb der Staatsrechnung geführt und ist an die gesetzlichen Zwecke gebunden. Im übrigen sind die Fonds an die genehmigten Projekte gebunden und zu deren Realisierung verpflichtet²⁸. Inhaltlich geht es bei den Aufgaben des Fonds im Kern um die Eigentumsüberführung auf inländische oder ausländische natürliche bzw. juristische Personen im Rahmen der gesetzlichen und projektierten Übertragungsformen.

²⁷ Vgl. dazu die nachfolgenden Ausführung zur Coupon-Privatisierung.

²⁸ § 12 Abs. 2 des Gesetzes.

Aus Gründen der fehlenden finanziellen Mittel, wie sie für eine vollständige Privatisierung an sich notwendig gewesen wären, hat der tschechoslowakische Gesetzgeber nebst den traditionellen Mitteln (Verkauf, Steigerung oder Überführung in eine Gesellschaftsform des Handelsrechts) zur ungewöhnlicheren Form der *Coupon-Privatisierung* gegriffen. Das Gesetz über Herausgabe und Verwendung von Investitionscoupons vom 5. September 1991²⁹ sieht als weitere Möglichkeit der Überführung von Staatseigentum im Rahmen der grossen Privatisierung den «Verkauf» von durch die Eigentumsfonds gehaltenen Aktien gegen sogenannte Investitions-Coupons, die in Form von Namenspapieren ausgestaltet sind. Anspruch auf den einmaligen Coupon-Bezug haben einzig volljährige Staatsbürger mit Wohnsitz in der CSFR, wobei sie für den Bezug nicht mehr als eine Verwaltungsgebühr³⁰ zu entrichten haben. An der ersten Privatisierungswelle haben 8,5 von insgesamt 11,5 Mio. Berechtigten teilgenommen³¹.

Gemäss den gesetzgeberischen Intentionen wird die Coupon-Privatisierung in mehreren Wellen, die sich ihrerseits auf mehrere Runden verteilen, durchgeführt. Zum heutigen Zeitpunkt ist die erste Privatisierungswelle abgeschlossen³². Die zweite Welle ähnlichen Umfangs soll 1993 durchgeführt werden, wobei die Slowakische Republik - im Gegensatz zur Tschechischen Republik - stärkeres Gewicht auf die Standardmethoden der Privatisierung legen möchte³³. Um den Gegenwert der zu verteilenden Aktien ermitteln zu können, obliegt es dem föderalen Finanzministerium, eine fachliche Schätzung durchzuführen und den Couponanteil pro Aktie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Behelfsweise werden die Aktiengesellschaften ihrer Qualität und Attraktivität nach in 3 bis 5 Kategorien eingeteilt. Für jede neue Runde werden die verbliebenen Aktien neu nach den Ergebnissen der Vorrunden bewertet. Die Be-

²⁹ Gesetz Nr. 383/1991 Sb.

³⁰ Kcs 35 für das Couponbuch und Kcs 1'000 für die Registrierung. Dies entspricht etwa einem durchschnittlichen Wochenlohn.

³¹ Neue Zürcher Zeitung 22. Dezember 1992, 28.

³² Neue Zürcher Zeitung 22. Dezember 1992, 28.

³³ Neue Zürcher Zeitung 22. Dezember 1992, 28.

rechtigten können die Coupons direkt bei einer Annahmestelle durch Bezeichnung einer Aktiengesellschaft im Couponbuch geltend machen. Weiter besteht die Möglichkeit, jeweils im Vorfeld einer Privatisierungsrunde, Coupons bei einem eigens zu diesem Zweck errichteten rein privaten Investitionsfonds einzureichen.

Nicht gekaufte Aktien werden auf die nächste Runde - unter Neubewertung - übertragen. Überstiegen die Kaufgesuche die Zahl der verfügbaren Aktien um weniger als 25%, so können die Kaufgesuche der Investitionsfonds proportional bis um 20% der von ihnen bestellten Aktien gekürzt werden. Überstieg die Zahl der bestellten Aktien die der verfügbaren um mehr als 25%, so werden keine Aktien verteilt. Vielmehr werden diese in eine neue Runde eingebracht, grundsätzlich unter Anhebung des Verkaufspreises³⁴. Zum Abschluss jeder Privatisierungsrunde werden deren Ergebnisse veröffentlicht.

8. Schlussfolgerungen

Die Überführung von Staatseigentum in die Hände Privater ist bereits an sich eine höchst anspruchsvolle Aufgabe, die wohl nie alle Gerechtigkeitsideale einlösen kann. Für die CSFR stellten sich zudem besondere Probleme: Grob eingeteilt wurde die Tschechoslowakei seit ihrer Gründung im Jahre 1918 von drei Verstaatlichungs- und/oder Bodenreformwellen betroffen. Die erste war Folge der revolutionären Gründung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. Oktober 1918³⁵, die zweite stand im Zusammenhang mit der deutschen Besetzung vor und im Verlauf des 2. Weltkrieges, und die dritte Verstaatlichungswelle war mit der kommunistischen Machtübernahme von 1948 verbunden. Dazu gesellte sich die Vertreibung von deutschstämmigen Staatsangehörigen nach 1945 sowie die «freiwillige» Zurücklassung von Eigentum durch die zahlreichen

³⁴ Allerdings zeigten die Erfahrungen, dass auch in den ersten Runden überbewertete Gesellschaften in den nachfolgenden Runden erhebliche Korrekturen hinnehmen mussten.

³⁵ Vgl. dazu LUDWIG ADAMOVICH, Grundriss des tschechoslowakischen Staatsrechtes, Wien 1929, 17 und 338ff. Völkerrechtlich anerkannt wurde die Republik in den Pariser Friedensverträgen von 1919.

Flüchtlinge, welche die Tschechoslowakei insbesondere in den Jahren 1948 sowie 1968 verlassen hatten. Erschwerend kam hinzu, dass kaum ein anderer Staat innerhalb der früheren kommunistischen Einflussphäre die Verstaatlichung von Privateigentum derart konsequent verfolgt hatte wie die Tschechoslowakei. Umgekehrt betrieb die (nichtkommunistische) CSFR denn auch die «Entstaatlichung» mit vergleichbarer Konsequenz³⁶, die sich vom Vorgehen anderer post-totalitären Staaten stark unterscheidet. Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Unumkehrbarkeit der Ereignisse, die zur Beseitigung des kommunistischen Regimes geführt hatten, zu einer der wichtigsten politischen Maximen der CSFR wurde. Als zentrales Mittel zu deren Erreichung wurden die Umgestaltung des wirtschaftlichen Systems und die Herstellung einer privaten Eigentumsordnung gesehen. Die Wichtigkeit zeigt sich darin, dass die meisten der eigentumsrelevanten Gesetze innerhalb eines Zeitraums von etwa sieben Monaten beschlossen wurden.

Vor diesem Hintergrund ist auf einige zentrale Aspekte der rechtlichen Bewältigung der Eigentumsüberführung einzugehen. Im Vordergrund der gesetzgeberischen Anliegen stand zweifellos die rasche Herstellung der *Rechtssicherheit*. Dies äussert sich in vier Richtungen: Keines der Restitutions- oder Privatisierungsgesetze erfasst eine vor-kommunistische Enteignung oder Verstaatlichung. Damit wurde der Eigentumsstand, wie er beim kommunistischen Machtantritt 1948 bestand, sanktioniert. 1948 nicht erledigte Rückgabeansprüche wurden nicht weiter verfolgt. Von der Rückgabe ausgeschlossen wurden des weiteren Grundstücke, die nach der Enteignung überbaut worden waren. Weiter wurden in der Regel sehr kurz bemessene - teils denn auch verlängerte - Fristen für die Anmeldung von Ansprüchen angesetzt, deren Versäumnis zum unwiderruflichen Rechtsuntergang führte. Als viertes zeichnen sich die Gesetze durch eine hohe Technizität, zahlreiche Verweise auf andere Erlasse oder Staatsakte und einen starken Detaillierungsgrad aus³⁷. Umgekehrt fällt auch die Zurückhaltung beim Gebrauch von unbestimmten

³⁶ SVOBODA/VODICKA/HOFMANN/PRIB, 6.

³⁷ Verglichen mit der schweizerischen Gesetzgebung erinnern mich die Regelungen an Verordnungen im Bereich der Landwirtschaft oder des Zollwesens oder - vielleicht auch von den gesetzgeberischen Umständen am vergleichbarsten - an dringliche Bundesbeschlüsse.

Rechtsbegriffen auf. Auch hierfür sind, nebst anderen, Gründe der Rechtssicherheit zu vermuten, indem der Gesetzgeber mögliche Streitfragen möglichst vermeiden wollte. Dieses Vorgehen lag nur schon aufgrund der sehr kurz bemessenen Wirkungszeit des Gesetzes nahe. Insgesamt sind die Regelungen für Aussenstehende ohne begleitende Literatur kaum erschliessbar.

Ein weiteres Merkmal liegt in der pragmatischen Abwehrhaltung gegenüber «Ausländern» bei der Rückgabe von Eigentum. Teilweise werden diese generell ausgeschlossen, zum Teil nur Staatsbürger mit ausländischem Wohnsitz. Dadurch wurden die emigrierten Tschechoslowaken benachteiligt, von denen wohl nur wenige zu einer Wohnsitznahme in der CSFR bereit waren. Der Grund für die Unterscheidung nach dem Wohnsitz ist wohl darin zu sehen, dass Befürchtungen laut wurden, im Ausland ansässige Eigentümer hätten wenig Interesse an der Verwaltung und Besorgung ihres Eigentums. Allerdings fällt auf, dass etwa in der «kleinen Privatisierung» derart viel investiert wurde *und* die Sparguthaben der Bevölkerung gewachsen sind, dass ein Einsatz von Strohmännern zur Deckung ausländischer Investoren undenkbar ist³⁸. Umgekehrt fällt auf, dass der Einbezug von Ausländern gestattet oder geradezu vorausgesetzt wird, je grösser die volkswirtschaftliche Bedeutung der Privatisierung ist. Darin spiegelt sich wiederum die Erkenntnis, dass eine Restrukturierung der meisten Grossbetriebe ohne ausländische Beteiligung keine grossen Erfolgchancen besässe.

Bei der grossen Privatisierung fällt die *staatliche Zurückhaltung* und die starke Verwendung *marktwirtschaftlicher Instrumente* auf. Der eigentliche Entscheid über Form, Gestalt und damit den Erfolg der betrieblichen Privatisierung im Einzelfall erfolgte im Privatisierungsprojekt, welches «an der Basis», dh. durch die bisherige betriebliche Leitung ausgearbeitet wurde oder ihr zumindest zur Stellungnahme vorzulegen war. Ähnliche Zurückhaltung ist auch im Rahmen der Restituierung und bei der aussergerichtlichen Rehabilitation festzustellen, wo die Festlegung des Eigentumsübergangs primär der einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Verpflichtetem und Berechtigtem übertragen wurde. Die Abkehr von der zentralisti-

³⁸ VERNY, 86.

schen Wirtschaftslenkung belegen nicht nur die öffentliche Steigerung bei der kleinen und auch bei der Privatisierung, die Durchführung von börsenähnlichen Privatisierungsrunden bei der Coupon-Privatisierung, sondern auch das gesetzliche Konzept der Investitionsfonds. Deren Gründung wurde den Interessierten überlassen, ohne dass Zahl und Grösse der für die Coupon-Privatisierung überaus wichtigen Fonds näher festgelegt worden wäre. Anders wurde etwa in Polen verfahren, wo Fondsanzahl (5 bis 10) und der Anteil der in sie einzubringenden Aktien durch die Regierung festgelegt wurden. Die polnischen Staatsbürger konnten nur Aktionäre des Fonds, nicht aber der einzelnen Gesellschaft werden. Dagegen hat die Lösung der CSFR dazu geführt, dass sich gegen 400 (!) Investitionsfonds³⁹ um die Gunst der Anleger bewarben⁴⁰ und von ihnen 72% der Investitionsanteile zur Verwaltung erhielten⁴¹. Gegenwärtig ist die in fünf Runden durchgeführte erste Welle der Coupon-Privatisierung abgeschlossen, mit der Folge, dass gegen 97% der eingebrachten Aktien bereits verteilt werden konnten. Erfasst waren 1491 Staatsbetriebe, von deren Buchkapital etwa 60%, oder ca. 15 Mia. Fr. auf diesem Weg privatisiert wurden⁴². Der Coupon-Privatisierung wird jedoch auf der anderen Seite angelastet, sie orientiere sich nicht am Markt, da die Privatisierung keinen neuen Mittelzufluss auslöse⁴³. Zudem sei zu befürchten, dass vorab die bisherigen Funktionäre - aufgrund ihres Insiderwissens über den tatsächlichen Wert der Unternehmen - profitieren könnten.

³⁹ Vgl. dazu das Verzeichnis in *Ekonom* 7/1992, 23 mit Stand vom 1. Februar 1992. An der Komerčni Banka, dem führenden Finanzinstitut, beteiligen sich 113 Investitionsfonds, die 41,7% der 48,4 % sich in privaten Händen befindenden Aktien halten. Lediglich 6,7% der

⁴⁰ Bei der Lektüre der ökonomischen Wochenpresse der CSFR konnte man leicht feststellen, mit welcher aggressiven Werbemethoden diese Investitionsfonds auftraten. Nicht selten waren Versprechungen, das investierte Kapital innert Jahresfrist zu verzehnfachen.

⁴¹ Neue Zürcher Zeitung 22. Dezember 1992, 28.

⁴² Neue Zürcher Zeitung 22. Dezember 1992, 28.

⁴³ Vgl. dazu VERNY, 86 f.

Literaturauswahl

- BICOVSKY Jaroslav, *Zakon o mimosoudnich rehabilitacich. Komentar*, Praha 1991
- MURON Jaroslav, *Mala privatizace*, Prag 1991
- PEKAREK Milan / PRUCHOVA Ivana, *Komentar k zakonu o vlastnickych vztazich k pude a jinemu zemedelskemu majetku*, Brünn 1991
- PLIVA Stanislav, *Privatizace majetku statu*, Prag 1991
- REPIK Bohumil / JEHLICKA Oldrich, *Zakon o soudni rehabilitaci*, Prag 1990
- SAFARIKOVA Vlasta / SOUCEK Zdenek / KOPP Jan, *Velka privatizace*, Prag 1991
- SVOBODA Cyril / VODICKA Arnost / HOFMANN Jan / PRIB Jan, *Mimosoudni rehabilitace v otazkach a odpovedich*, Prag 1991
- TRISKA Dusan, *Proc a jak kupovat a prodavat akcie za investicni kupony*, Prag 1991.
- VERNY Arsène, *Das neue Wirtschaftsrecht in der Tschechoslowakei, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 1992, 85 ff.*